jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/7/13 8Ob24/05w, 8Ob102/07v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.07.2006

Norm

ZPO §528 Abs2 Z3 D4B
KO §125 Abs2
KO §171

Rechtssatz

Der Revisionsrekurs über die Bestimmung der Entlohnung des Masseverwalters der Höhe nach ist jedenfalls unzulässig.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 24/05w
  Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 Ob 24/05w
  Veröff: SZ 2006/110
- 8 Ob 102/07v
  Entscheidungstext OGH 22.11.2007 8 Ob 102/07v
  Beisatz: Der Revisionsrekurs über die Bestimmung der Entlohnung des Masseverwalters ist jedenfalls unzulässig, und zwar unabhängig davon, ob das Gericht zweiter Instanz inhaltlich entschieden hat oder-wie hier-eine formelle Entscheidung (Zurückweisung des Rekurses mangels Legitimation) getroffen hat. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121164

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at